

Satzung des Vereins Thriving Green e.V.

Für diese Satzung gilt, dass Männer und Frauen als gleichgestellt betrachtet werden und nicht explizit zwischen ihnen unterschieden wird. Ebenso gilt für diese Satzung, dass sämtliche Anträge und Mitteilungen, die schriftlicher Form bedürfen, stets auf elektronischem Wege durchgeführt werden müssen, wenn vom Vorstand gewollt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Thriving Green“ und zwar nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
2. Sitz des Vereines ist Regensburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr wird als Rumpfsjahr geführt.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereines ist die nachhaltige Bekämpfung von Mangelernährung durch Zucht des Superfoods Spirulina in Entwicklungsländern.
2. Die Tätigkeit des Vereins orientiert sich dabei am Grundsatz “Hilfe zur Selbsthilfe” und beinhaltet damit die Ausbildung und sonstige Unterstützung von Spirulinabauern in an Mangelernährung leidenden Regionen in allen Bereichen einer nachhaltig erfolgreich geführten Spirulinazucht.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Bau von Zuchtanlagen in an Mangelernährung leidenden Regionen, der Ausbildung von Einheimischen zu Spirulinabauern, der Betreuung und Unterstützung der Zuchtprozesse und der Verteilung an Zielgruppen in derartigen Regionen.
4. Zur Verwirklichung dieser Ziele kann der Verein auch Mitgliedschaft in anderen Vereinen oder Institutionen erwerben.
5. Der Verein kann Tochtergesellschaften gründen und sich an anderen Gesellschaften beteiligen.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder dürfen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen und Zuwendungen erhalten. Rücklagen dürfen nur im Rahmen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts gebildet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft und Mitglieder

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Für die Gründungsmitglieder beginnt die Mitgliedschaft mit Vollendung der Gründungsversammlung.

3. Die Mitgliedschaft unterteilt sich in Voll-, Förder- und Ehrenmitgliedschaft.
4. Aktive Mitgliedschaft (Vollmitgliedschaft): Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die aktive Mitgliedschaft zeichnet sich durch Engagement im Verein aus.
5. Fördermitgliedschaft:
 - 1) Natürliche Personen oder juristische Personen, die die Tätigkeit des Vereins finanziell bzw. anderweitig materiell unterstützen möchten, können Fördermitglieder werden.
 - 2) Die Fördermitgliedschaft endet mit Einstellung der Förderung.
 - 3) Fördermitglieder werden im Jahresbericht des Vereins besonders erwähnt.
 - 4) Fördermitgliedschaften bedingen eine finanzielle bzw. anderweitig materielle Mindestunterstützung von 1.000 € im Jahr.
 - 5) Fördermitglieder haben, soweit sie nicht zuvor aktive Mitglieder waren, kein aktives und passives Wahlrecht.
6. Ehrenmitgliedschaft
 - 1) Natürliche Personen oder juristische Personen, die sich in besonderer Weise für die Ziele des Vereins eingesetzt haben, können zu Ehrenmitgliedern berufen werden.
 - 2) Ehrenmitglieder des Thriving Green e.V. werden auf Beschluss des Vorstands mit einer Zweidrittel-Mehrheit berufen.
7. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
8. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, im Falle einer Ablehnung eines Beitrittsbegehrens in den Verein, dem Antragssteller die Gründe der Eintrittsverweigerung darzulegen.
9. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich.
10. Die Mitglieder wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Erreichung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins mit.
11. Jedes Mitglied hat via Internet Zugriff auf die Satzung und erhält auf Verlangen ein Exemplar der Satzung ausgehändigt.
12. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
13. Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann das Mitglied gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich Widerspruch einlegen.
14. Bei Widerspruch gegen den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss des Mitgliedes. Das Mitglied ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung von allen Aktivitäten und jeglicher Mitarbeit im Verein ausgenommen. Sein aktives und passives Wahlrecht ruht.
15. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss, Vereinsauflösung oder Tod.

16. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.
17. Das Persönliche Mitglied hat bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen, Zahlungen und sonstigen Geld- oder Sachleistungen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für aktive Mitglieder wird durch den Vorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit festgesetzt. Unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts in den Verein ist immer der gesamte Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderhalbjahr für aktive Mitglieder zu berechnen.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird bei aktiven Mitgliedern halbjährlich oder jährlich mittels Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum-Lastschrift eingezogen.
3. Kommt ein Mitglied der Beitragszahlung nicht nach, wird das Mitglied gemahnt. Bleibt diese fruchtlos, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit über einen Vereinsausschluss entscheiden.
4. Über eine Befreiung von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung in einer Dreiviertel-Mehrheit. Über eine Stundung entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Soweit in dieser Satzung keine entgegenstehenden Regelungen getroffen werden, treffen die Gründungsmitglieder und später beitretende Mitglieder dieselben Rechte und Pflichten.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.
4. Sofern nach dieser Satzung Beiträge erhoben werden, sind die Mitglieder verpflichtet, diese zu zahlen.

§ 6 Finanzierung des Vereins

1. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Höhe und Fälligkeit von Beiträgen werden vom Vorstand festgesetzt.
2. Der Verein finanziert sich darüber hinaus durch Spenden der Mitglieder und sonstiger Förderer.
3. Der Verein kann Spenden entgegennehmen. Nach Maßgabe der steuerlichen Vorschriften darf er Spenden einer Rücklage zuführen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

1. Die drei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB (Kernvorstand) sind der Vorstandsvorsitzende bzw. 1. Vorstand (§ 9 Abs. 1 a), der stellvertretende Vorstandsvorsitzende bzw. 2. Vorstand (§ 9 Abs. 1 b) und der Schatzmeister bzw. 3. Vorstand (§ 9 Abs. 1c). Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Kernvorstand.
2. Der 1. Vorstand, der 2. Vorstand und der Schatzmeister können den Verein jeweils **allein rechtsgeschäftlich vertreten**.
3. Daneben wird ein Fachvorstand durch den Kernvorstand berufen und abberufen. Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes und ihren Aufgabenbereich entscheidet der Kernvorstand. Er schlägt die Mitglieder des Fachvorstandes der Mitgliederversammlung vor, die diesen bestätigen soll. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes jederzeit widerrufen.
4. Als Fachvorstand sind u.a. ein Technikleiter, ein Marketingleiter und ein IT Leiter vorgesehen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 12 Monaten gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
6. Der Vorstand leitet den Verein und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ferner erledigt er die laufenden Geschäfte und entscheidet über die Mittelverwendung. Ihm obliegen alle Angelegenheiten des Vereines, für die nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
7. Die Vorstandsmitglieder erhalten für Ihre Tätigkeit keine Vergütung.
8. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem bzw. elektronischem Wege. Der Vorstand tagt für gewöhnlich einmal pro Monat. Vorstandssitzungen sind vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzendem in Textform oder (fern)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 1 Woche einzuberufen. Diese bedarf der Mitteilung einer Tagesordnung. Der Sitzungsleiter ist vom Vorstandsvorsitzenden zu bestimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient zu Beweis Zwecken. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder elektronischem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a. Mindestens einmal jährlich, möglichst zum Ende eines Geschäftsjahres.

- b. Wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
2. Der Vorstand hat der zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung wählt der Vorstandsvorsitzende.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c. Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters
 - d. Entlastung und Neuwahl der Vorstandsmitglieder
 - e. Änderung der Satzung
 - f. Auflösung des Vereins
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (auch jedes Ehrenmitglied) eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich dokumentiert werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung von einem anderen Mitglied zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte, insbesondere der Stimmrechte, vertreten lassen. Ein Mitglied, welches eine juristische Person ist, kann sich auch durch einen Mitarbeiter vertreten lassen. Die Vertretungsmacht ist jeweils mit schriftlicher Vollmacht nachzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Mitglieder oder mindestens zehn Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von 2 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.
8. Zur Änderung der Satzung des Vereines ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Erschienenen einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung notwendig. Satzungsänderungen, die die Anerkennung der Gemeinnützigkeit berühren, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.
9. Über die wesentlichen Vorgänge und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen; sie ist vom Versammlungsleiter oder dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Haftung

1. Der Verein haftet nur bei vorsätzlicher Schädigung und bei grober Fahrlässigkeit.

2. Die Haftung des Vereines ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
3. Der Vorstand und sonstige satzungsgemäße Vertreter sind der persönlichen Haftung befreit, es sei denn, sie handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für § 2 dieser Satzung.
2. Die Auflösung des Vereines kann nur von einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
3. Für den Fall der Auflösung werden zwei Liquidatoren bestellt. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorstand und 2. Vorstand vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
5. Mit der Auflösung des Vereins endet jede Mitgliedschaft.

§ 12 Datenschutz, Markenlizenzrecht

1. Datenschutz
 - a) Mitglieder aller Organe des Vereins verpflichten sich der Einhaltung der Datenschutzgesetze der Bundesrepublik Deutschland. Sofern der Gesetzgeber einen offenen Geltungsbereich zulässt, so findet die strengere Interpretation stets Anwendung.
 - b) Auf personenbezogene Daten der Mitglieder zugreifen und mit diesen arbeiten dürfen nur der Vorstand.
2. Markenrecht
 - a) Mitglieder aller Organe des Vereins verpflichten sich zur Einhaltung der Markengesetze der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere wird sichergestellt, dass keine Markenrechte und Markenlizenzrechte von Dritten verletzt werden.

§ 13 Satzungsänderungen durch den Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (§ 8 der Satzung) ist zu Satzungsänderungen befugt,

- a) die lediglich die Fassung der Satzung betreffen
- b) Zur Beseitigung von Unstimmigkeiten im Wortlaut
- c) die erforderlich sind, um Beanstandungen des Vereinsregisters oder andere Beanstandungen oder Hindernisse im gerichtlichen oder behördlichen Verfahren auszuräumen.

§ 14 Auslegungen der Satzung

Jede Bestimmung dieser Satzung ist so auszulegen, dass die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke des Vereins nicht beeinträchtigt werden.